

## **Weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen zum GiroPRIVILEG-Paket/-Konto**

**Gültig ab 05.11.2019**

<b>I. Sonderbedingungen für die GiroPRIVILEG-Pakete/-Konten der Sparkasse Lüneburg.....</b>	<b>1</b>
<b>II. Bedingungen für die speziellen Leistungen .....</b>	<b>4</b>
1. Versicherungsbestätigung für die GiroPRIVILEG-Pakete/-Konten CLASSIC, RED!, BLUE!, SILBER und GOLD	
- Zahlungskartenschutz	
- Elektronikversicherung RED!	
- Elektronikversicherung BLUE!, SILBER und GOLD	
- Ticketversicherung	
2. Beantragung von Notfallbargeld.....	20
3. Versicherungsbedingungen GiroPRIVILEG SILBER (nur Türöffnungsservice/Schlüsseldienst) und GiroPRIVILEG GOLD (Handwerkernotfallservice inkl. Türöffnungsservice/Schlüsseldienst).....	20

# I. Sonderbedingungen für die GiroPRIVILEG-Pakete/-Konten der Sparkasse Lüneburg

## Nr. 1 Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistung im Rahmen des jeweiligen GiroPRIVILEG-Pakets ist der Abschluss der GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag Voraussetzung. Mit Abschluss der GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag werden Bankleistungen sowie einzelne spezielle Leistungen – gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung – von der Sparkasse Lüneburg (im folgenden „Sparkasse“ genannt) bzw. bei einigen speziellen Leistungen direkt von Dritten (z. B. Reisen, Konzertveranstaltungen usw.) erbracht bzw. bereitgestellt. Nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Grundsätze kann der Kunde gemäß GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag – nachfolgend „GiroPRIVILEG-Paket-Kunde“ genannt – einzelne spezielle Leistungen je nach Art gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung wie folgt in Anspruch nehmen:

### 1. telefonisch

Um über das GiroPRIVILEG Service-Center Aufträge und sonstige Mitteilungen weitergeben zu können, bekommt der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde mit dem Begrüßungspaket ein Kennwort mitgeteilt. Dieses Kennwort kann von jedem GiroPRIVILEG-Paket-Kunden jederzeit telefonisch über das GiroPRIVILEG Service-Center oder die 24h-Notfall-Hotline geändert werden. Zur Auftragsannahme im GiroPRIVILEG Service-Center muss sich der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde durch Nennung der Kontonummer und des Kennworts legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge telefonisch übermitteln.

### 2. schriftlich

Zur Inanspruchnahme einiger spezieller Leistungen bedarf es zusätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Dritten, der die Leistung erbringt. Vor Abschluss dieser Vereinbarung mit dem Dritten hat sich der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde grundsätzlich als GiroPRIVILEG-Kunde gegenüber dem Dritten zu legitimieren. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten. Auch bei schriftlicher Beauftragung von Leistungen, die keiner gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit Dritten bedürfen, muss sich der Kunde als GiroPRIVILEG-Kunde legitimieren.

### 3. mündlich unter Anwesenden

Einige spezielle Leistungen können durch direkte mündliche Vereinbarung zwischen dem GiroPRIVILEG-Paket-Kunden und der Sparkasse bzw. direkt vom Dritten in Anspruch genommen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde grundsätzlich mit seiner gültigen GiroPRIVILEG-Kundenkarte und gültigem Personalausweis/Reisepass gegenüber dem Dritten auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten.

## Nr. 2 Änderung des Leistungsumfangs

1. Die Sparkasse ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile der jeweiligen GiroPRIVILEG-Pakete sowie der einzelnen angebotenen Bankleistungen sowie speziellen Leistungen zu erweitern, einzuschränken, zu streichen oder solche gänzlich neu einzuführen. § 315 BGB ist dabei zu beachten und gilt entsprechend. Billiges Ermessen ist jedenfalls dann ausgeübt worden, wenn in der Summe qualitativ mehr neue/erweiterte Leistungen hinzugekommen als weggefallen oder beschränkt worden sind. Sollte der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden sein, kann er die GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag und/oder das Girokonto fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden hinweisen.
2. Unabhängig und alternativ von vorgenannter Nr. 2 Abs. 1 dieser Sonderbedingungen kann die Sparkasse die einzelnen angebotenen Bankleistungen sowie speziellen Leistungen auch nach dem Änderungsverfahren entsprechend Ziffer 2 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse erweitern, einschränken, streichen oder neu einführen.
3. Zudem ist die Sparkasse ebenfalls berechtigt, das Angebot der GiroPRIVILEG-Pakete insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen Gründen, dazu verpflichtet wird.
4. Informationen/Angebote über Änderungen gemäß vorgenannter Nr. 2 Abs. 1–3 dieser Sonderbedingungen bezüglich des Leistungsumfangs erhält der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde vorab in angemessener Frist (z. B. bei Versicherungsleistungen mindestens sechs Wochen vor Änderungseintritt) mit seinem Magazin, Kontoauszug oder durch gesonderte Mitteilung. Im Falle des Änderungsverfahrens nach Nr. 2 Abs. 2 dieser Sonderbedingungen gelten die Fristen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

## Nr. 3 Auftragsbearbeitung

Die der Sparkasse im Rahmen dieses GiroPRIVILEG-Pakets übertragenen Aufträge werden mit kaufmännischer Sorgfalt bearbeitet. Muss die Auftragsführung aufgrund von Unklarheiten, z. B. nicht vollständig ausgefüllter Anträge, zurückgestellt werden, wird der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert. Die Sparkasse behält sich in diesem Fall die Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

#### **Nr. 4 Sorgfaltspflichten**

Der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde hat seine GiroPRIVILEG-Kundenkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis vom Kennwort erhält.

Ist dem GiroPRIVILEG-Paket-Kunden bekannt, dass ein Dritter Kenntnis des Kennworts erhalten hat oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde verpflichtet, unverzüglich das Kennwort über das GiroPRIVILEG Service-Center oder die 24h-Notfall-Hotline zu ändern. Die Zahlungsansprüche der Sparkasse und ihrer Vertragspartner gegenüber dem GiroPRIVILEG-Paket-Kunden werden dem GiroPRIVILEG-Konto belastet, es sei denn, die Abrechnung ist direkt mit dem Vertragspartner erfolgt. Der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde hat dafür zu sorgen, dass das GiroPRIVILEG-Konto die erforderliche Deckung aufweist. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde etwaige Adressänderungen der Sparkasse mitzuteilen.

#### **Nr. 5 Sicherheitshinweise**

Zur Vermeidung von Missbrauch bei der telefonischen Auftragserteilung hat der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde insbesondere darauf zu achten, dass er bei Nennung seiner Kontonummer und seines Kennworts nicht abgehört wird. Die Verwendung von schnurlosen Telefonapparaten birgt aufgrund ihrer nur bedingten Abhörsicherheit Risiken.

#### **Nr. 6 Ändern des Kennwortes**

Jeder GiroPRIVILEG-Paket-Kunde kann sein Kennwort über das GiroPRIVILEG Service-Center oder die 24h-Notfall-Hotline ändern lassen.

#### **Nr. 7 Haftung der Sparkasse**

In den Fällen, in denen die Sparkasse spezielle Leistungen Dritter vermittelt hat, sind Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung unmittelbar beim jeweiligen Dritten geltend zu machen. Die Sparkasse trägt die Schäden, die dem GiroPRIVILEG-Paket-Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung der Aufträge entstehen, sofern den GiroPRIVILEG-Paket-Kunden kein Verschulden trifft. Für Schäden durch Fehlleitungen und Verzögerungen haftet die Sparkasse im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Im Übrigen haftet die Sparkasse für Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für Mängel der Leistungserbringung der jeweiligen externen Vertragspartner und/oder Schäden infolge deren Leistungserbringung oder Nichterbringung nur, wenn diese von der Sparkasse vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Darüber hinaus haftet die Sparkasse bei Fahrlässigkeit nur bei einer Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht), Verzug oder Unmöglichkeit, jeweils beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Sach- und Vermögensschaden (vertragstypischer Durchschnittsschaden). Wesentliche Vertragspflichten sind all jene Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftungsbegrenzung gilt auch dann, wenn eine Pflichtverletzung mehrere Schäden verursacht. Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, bei denen die Sparkasse kein Verschulden trifft, ist ausgeschlossen.

Die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften bleibt unberührt.

Ergänzend gilt Ziffer 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

#### **Nr. 8 Haftung des GiroPRIVILEG-Paket-Kunden**

Verletzt der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist insbesondere z. B. der Fall, wenn der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde sein Kennwort unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Kennwort hat, sein Kennwort nicht ändert oder sperrt. Der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperrung/Änderung des Kennworts durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadenübernahme durch die Sparkasse setzt grundsätzlich eine Strafanzeige des GiroPRIVILEG-Paket-Kunden voraus.

#### **Nr. 9 Haftung der Dritten**

Für einzelne spezielle Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, gelten zusätzlich die jeweiligen Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungserbringer. Diese werden dem GiroPRIVILEG-Paket-Kunden auf Wunsch im GiroPRIVILEG Service-Center oder in den Geschäftsräumen der Sparkasse mitgeteilt und / oder zugesandt.

Hat der Kunde mit dem Dritten einen Vertrag geschlossen, so sind Einwände oder Ansprüche grundsätzlich unmittelbar

beim jeweiligen Dritten/Leistungserbringer anzubringen. Für diese Fälle erfolgt die Haftung nach den zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Haftungsregelungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **Nr. 10 Kündigungsrecht**

### **1. Ordentliche Kündigung**

Sowohl der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde als auch die Sparkasse kann die GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der GiroPRIVILEG-Pakete jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Sparkasse die GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag, so wird sie den berechtigten Belangen des GiroPRIVILEG-Paket-Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

### **2. Kündigungen aus wichtigem Grund**

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen kann sowohl der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde als auch die Sparkasse die GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der GiroPRIVILEG-Pakete jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere dann gegeben, wenn der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde das GiroPRIVILEG-Konto überwiegend zur Abwicklung gewerblicher Zahlungsvorgänge nutzt oder wenn es durch Verfügungen des GiroPRIVILEG-Paket-Kunden auf dem GiroPRIVILEG-Konto zu nicht abgesprochenen Überziehungen kommt. Im Falle einer Kündigung darf die Sparkasse den Zugang zum GiroPRIVILEG Service-Center sowie die GiroPRIVILEG-Kundenkarte sperren.

### **3. Rechtsfolgen bei Kündigung**

Die Auflösung oder Kündigung der GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Leistungen zur Folge. Eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistungen können noch erbracht werden. Der GiroPRIVILEG-Paket-Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Mit Kündigung der GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag darf die GiroPRIVILEG-Kundenkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert zu vernichten oder an die Sparkasse zurückzugeben.

### **4. Kündigung des Girovertrages**

Die Auflösung oder Kündigung des Girovertrages hat gleichzeitig die sofortige Beendigung der GiroPRIVILEG Rahmenvereinbarung zum Girovertrag zur Folge.

## II. Bedingungen für die speziellen Leistungen

### 1. Versicherungsbestätigung für die GiroPRIVILEG-Pakete/-Konten CLASSIC, RED!, BLUE!, SILBER und GOLD der Sparkasse Lüneburg

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten...

Rufen Sie das Service-Center an unter: 04131 – 288 288

Ihre Leistungen im Überblick	
Anschrift der Versicherungsgesellschaft.....	5
Vertragsdaten für GiroPRIVILEG RED! Konten.....	6
Vertragsdaten für GiroPRIVILEG Classic, Silber, Gold und BLUE! Konten.....	7
Versicherungsbedingungen.....	10
Allgemeine Bestimmungen.....	10
Zahlungskartenschutz.....	11
Elektronikversicherung.....	12
Ticketversicherung.....	14
Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen.....	15
Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....	16
Datenschutzhinweise.....	17

## **Ihre Leistungen im Überblick**

### **Zahlungskartenschutz**

Erstattet die durch die unberechtigte Nutzung einer im Service-Center registrierten Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte entstandenen finanziellen Verluste, wenn die versicherte Kredit- oder sonstige Zahlungskarte durch z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt.

### **Elektronikversicherung**

Erstattet die Kosten für eine Ersatzbeschaffung des im Service-Center registrierten versicherten Gerätes bis zur in den Vertragsdaten genannten Höhe, wenn dieses durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommt.

Darüber hinaus werden die durch die unberechtigte Nutzung eines registrierten Mobiltelefons / Smartphones nach der Straftat entstandenen Verbindungsentgelte (Telefon- und Internetgebühren) bis zur in den Vertragsdaten genannten Höhe erstattet, wenn das versicherte Mobiltelefon aus versichertem Grund abhandenkommt.

### **Ticketversicherung**

Ersetzt den Gesamtpreis der Einzelkarte oder den anteiligen Preis der Dauerkarte / des Abonnements, falls die Veranstaltung wegen Krankheit, Unfall oder Tod nicht besucht werden kann.

## **Anschrift der Versicherungsgesellschaft**

AWP P&C S.A.  
Niederlassung für Deutschland  
Bahnhofstraße 16  
D - 85609 Aschheim (bei München)  
Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink  
Registergericht: München HRB 4605

AWP P&C S.A.  
Aktiengesellschaft französischen Rechts  
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)  
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080  
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Dan Assouline, Ulf Lange, Claudius Leibfritz, Lidia Luka-Lognoné, Mike Nelson, Sylvie Ouziel

Hauptgeschäftstätigkeit: Die Gesellschaft ist ein Versicherungsunternehmen und betreibt vor allem Reiseversicherungen.

## Vertragsdaten für GiroPRIVILEG RED! Konten

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen sie den genauen Versicherungsumfang fest.

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Versicherungsnehmer:	cxLoyalty International GmbH
Versicherte Personen (§ 1):	<p>Im Rahmen des Zahlungskartenschutzes der berechnigte Inhaber eines gültigen GiroPRIVILEG-Kontos RED! der Sparkasse Lüneburg mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, der das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt hat.</p> <p>Im Rahmen der Elektronikversicherung der berechnigte Inhaber eines gültigen GiroPRIVILEG-Kontos RED! der Sparkasse Lüneburg mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, der das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt hat.</p> <p>Im Rahmen der Ticketversicherung der berechnigte Inhaber eines gültigen GiroPRIVILEG-Kontos RED! der Sparkasse Lüneburg mit ständigem Wohnsitz in Deutschland; außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Partner/in des Kontoinhabers, sofern im gleichen Haushalt lebend;</li> <li>• Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder), Eltern (auch Adoptiv- und Stiefeltern), Großeltern, Geschwister und Enkel des Kontoinhabers</li> </ul>
Geltungsbereich (§ 2):	Der Versicherungsschutz besteht weltweit im In- und Ausland.
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes (§ 3):	<p>Ergänzend zu § 3 gilt:</p> <p>Im Rahmen des Zahlungskartenschutzes beginnt der Versicherungsschutz mit Eingang des Zahlungskarten-Registrierungsformulars im Service-Center.</p> <p>Im Rahmen der Elektronikversicherung beginnt der Versicherungsschutz nach dem Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars im Service-Center und Bestätigung des Eingangs. Der Versicherungsschutz endet, wenn der Kunde seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgibt.</p>
<b>Zahlungskartenschutz</b>	
Gegenstand der Versicherung (§ 1):	Kreditkarten oder sonstige Karten mit Zahlungsfunktion, die von einem deutschen Unternehmen (z.B. Bank, Sparkasse oder Kaufhaus) in Deutschland ausgegeben werden und im Service-Center registriert sind. Die Registrierung kann unter <a href="http://www.giroprivileg.de">www.giroprivileg.de</a> im Bereich „Sicherheit“ über den Download des Registrierungsformulars, oder direkt online vorgenommen werden. Die erste Sparkassen-Card (Debitkarte) – auch die Partnerkarte des Mitinhabers bei einem Partnerkonto – wird automatisch erfasst.
Höhe der Versicherungsleistung (§ 2):	Im Rahmen des Zahlungskartenschutzes bis max. € 50,- pro Zahlungskarte, insgesamt max. € 1.500,- pro Schadenfall.
Obliegenheiten (§ 4):	Jedes Abhandenkommen von registrierten Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten ist unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung dem Service-Center unter +49 4131 288 288 mitzuteilen. Im Fall einer strafbaren Handlung ist die versicherte Person verpflichtet, unverzüglich polizeiliche Anzeige zu erstatten.



<b>Elektronikversicherung</b>	
<b>Gegenstand der Versicherung (§1):</b>	Pro GiroPRIVILEG RED! Kontoinhaber kann maximal ein privat genutztes Mobiltelefon für die Versicherung registriert werden.  Die Registrierung kann unter <a href="http://www.giroprivileg.de">www.giroprivileg.de</a> im Bereich „Sicherheit“ über den Download des Registrierungsformulars, oder direkt online vorgenommen werden.
<b>Höhe der Versicherungsleistung (§ 4):</b>	Die Versicherungssumme für Mobiltelefone (bzw. Smartphones) entspricht dem Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch € 250,- je Schadenfall für GiroPRIVILEG RED! Kunden. Die Versicherungssumme für Verbindungsentgelte beträgt maximal € 100,- je Schadenfall.
<b>Obliegenheiten im Schadenfall (§ 6):</b>	Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und im Service-Center zu melden.
<b>Selbstbehalt (§ 6):</b>	Der Selbstbehalt beträgt € 25,- je Schadenfall.
<b>Ticketversicherung</b>	
<b>Gegenstand der Versicherung (§ 1):</b>	Versicherungsschutz besteht für Eintrittskarten, die über den GiroPRIVILEG Ticket-Service gekauft worden sind. Die Versicherungssumme beträgt max. € 250,- je Ticket (maximal € 500,- pro Schadenfall).
<b>Selbstbehalt (§ 6):</b>	Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 10%, maximal € 10,- pro Eintrittskarte.

## Vertragsdaten für GiroPRIVILEG Classic, Silber, Gold und BLUE! Konten

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen sie den genauen Versicherungsumfang fest.

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Versicherungsnehmer:</b>	cxLoyalty International GmbH
<b>Versicherte Personen (§ 1):</b>	Im Rahmen des Zahlungskartenschutzes der berechnigte Inhaber eines gültigen GiroPRIVILEG-Kontos (Classic, Silber, Gold, BLUE!) der Sparkasse Lüneburg mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, der das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt hat.  Im Rahmen der Elektronikversicherung der berechnigte Inhaber eines gültigen GiroPRIVILEG-Kontos (Silber, Gold oder BLUE!) der Sparkasse Lüneburg mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, der das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt hat.  Im Rahmen der Ticketversicherung der berechnigte Inhaber eines gültigen GiroPRIVILEG-Kontos (Classic, Silber, Gold, BLUE!) der Sparkasse Lüneburg mit ständigem Wohnsitz in Deutschland; außerdem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Partner/in des Kontoinhabers, sofern im gleichen Haushalt lebend;</li> <li>• Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder), Eltern (auch Adoptiv- und Stiefeltern), Großeltern, Geschwister und Enkel des Kontoinhabers</li> </ul>
<b>Geltungsbereich (§ 2):</b>	Der Versicherungsschutz besteht weltweit im In- und Ausland.

<p>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes (§ 3):</p>	<p>Ergänzend zu § 3 gilt:</p> <p>Im Rahmen des Zahlungskartenschutzes beginnt der Versicherungsschutz mit Eingang des Zahlungskarten-Registrierungsformulars im Service-Center.</p> <p>Im Rahmen der Elektronikversicherung beginnt der Versicherungsschutz nach dem Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars im Service-Center und Bestätigung des Eingangs.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet, wenn der Kunde seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgibt.</p>
<p><b>Zahlungskartenschutz</b></p>	
<p>Gegenstand der Versicherung (§ 1):</p>	<p>Kreditkarten oder sonstige Karten mit Zahlungsfunktion, die von einem deutschen Unternehmen (z.B. Bank, Sparkasse oder Kaufhaus) in Deutschland ausgegeben werden und im Service-Center registriert sind. Die Registrierung kann unter <a href="http://www.giroprivileg.de">www.giroprivileg.de</a> im Bereich „Sicherheit“ über den Download des Registrierungsformulars, oder direkt online vorgenommen werden. Die erste Sparkassen-Card (Debitkarte) – auch die Partnerkarte des Mitinhabers bei einem Partnerkonto – wird automatisch erfasst.</p>
<p>Höhe der Versicherungsleistung (§ 2):</p>	<p>Im Rahmen des Zahlungskartenschutzes bis max. € 50,- pro Zahlungskarte, insgesamt max. € 1.500,- pro Schadenfall.</p>
<p>Obliegenheiten (§ 4):</p>	<p>Jedes Abhandenkommen von registrierten Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten ist unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung dem Service-Center unter +49 4131 288 288 mitzuteilen. Im Fall einer strafbaren Handlung ist die versicherte Person verpflichtet, unverzüglich polizeiliche Anzeige zu erstatten.</p>
<p><b>Elektronikversicherung</b></p>	
<p><b>Gegenstand der Versicherung (§1):</b></p>	<p>Pro GiroPRIVILEG GOLD, SILBER und BLUE! Kontoinhaber können jeweils zwei privat genutzte elektronische Geräte für die Versicherung registriert werden.</p> <p>Versicherbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· ein Mobiltelefon (bzw. Smartphone),</li> <li>· ein Tablet,</li> <li>· ein Laptop oder</li> <li>· ein Netbook.</li> </ul> <p>Die Registrierung kann unter <a href="http://www.giroprivileg.de">www.giroprivileg.de</a> im Bereich „Sicherheit“ über den Download des Registrierungsformulars, oder direkt online vorgenommen werden.</p>

<p>Höhe der Versicherungsleistung (§ 4):</p>	<p>Die Versicherungssumme für Mobiltelefone (bzw. Smartphones) entspricht dem Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· € 1.000,- je Schadenfall für GiroPRIVILEG GOLD und SILBER Kunden</li> <li>· € 500,- je Schadenfall für GiroPRIVILEG BLUE! Kunden</li> </ul> <p>Die Versicherungssumme für Verbindungsentgelte beträgt für alle Pakete maximal € 100,- je Schadenfall.</p> <p>Die Versicherungssumme für Tablets, Laptops und Netbooks beträgt maximal € 1.000,- je Schadenfall für GiroPRIVILEG GOLD und SILBER Kunden und € 500,- je Schadenfall für GiroPRIVILEG BLUE! Kunden.</p> <p>Der Wiederbeschaffungswert für Tablets, Laptops und Netbooks unterliegt der folgenden Wertminderungstabelle:</p> <table border="1" data-bbox="603 591 1370 835"> <thead> <tr> <th data-bbox="603 591 970 658">Alter des Geräts (beginnend mit Kaufdatum)</th> <th data-bbox="976 591 1370 658">Wiederbeschaffungswert (als Prozentangabe vom Kaufpreis)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="603 667 970 696">unter 1 Jahr</td> <td data-bbox="976 667 1370 696">100 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 705 970 734">unter 2 Jahren</td> <td data-bbox="976 705 1370 734">75 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 743 970 772">unter 3 Jahren</td> <td data-bbox="976 743 1370 772">50 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 781 970 810">unter 4 Jahren</td> <td data-bbox="976 781 1370 810">25 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 819 970 848">älter als 4 Jahren</td> <td data-bbox="976 819 1370 848">0 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für alle versicherten Geräte, die pro Jahr unter diese Versicherung fallen (12 Monate nach Registrierung im Service-Center), werden höchstens € 2.000,- erstattet.</p>	Alter des Geräts (beginnend mit Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als Prozentangabe vom Kaufpreis)	unter 1 Jahr	100 %	unter 2 Jahren	75 %	unter 3 Jahren	50 %	unter 4 Jahren	25 %	älter als 4 Jahren	0 %
Alter des Geräts (beginnend mit Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als Prozentangabe vom Kaufpreis)												
unter 1 Jahr	100 %												
unter 2 Jahren	75 %												
unter 3 Jahren	50 %												
unter 4 Jahren	25 %												
älter als 4 Jahren	0 %												
<p>Obliegenheiten im Schadenfall (§ 6):</p>	<p>Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und im Service-Center zu melden.</p>												
<p>Selbstbehalt (§ 6):</p>	<p>Der Selbstbehalt beträgt € 25,- je Schadenfall.</p>												
<p><b>Ticketversicherung</b></p>													
<p>Gegenstand der Versicherung (§ 1):</p>	<p>Versicherungsschutz besteht für Eintrittskarten, die über den GiroPRIVILEG Ticket-Service gekauft worden sind. Die Versicherungssumme beträgt max. € 250,- je Ticket (maximal € 500,- pro Schadenfall).</p>												
<p>Selbstbehalt (§ 6):</p>	<p>Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 10%, maximal € 10,- pro Eintrittskarte.</p>												

# Versicherungsbedingungen

## Allgemeine Bestimmungen

(kurz: AVB AB 14 KI AFF)

Der Versicherungsnehmer hat für die in den Vertragsdaten genannten versicherten Personen stellvertretend für die Sparkassen / Banken / Kreditkartenorganisationen, die der Versicherungsnehmer in den Schutzbereich des mit AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim (bei München), geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages einbezogen hat, einen umfangreichen Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachfolgend abgedruckten Bedingungen vereinbart. Den Beitrag für diese Versicherungen trägt die cxLoyalty International GmbH oder Ihr Kreditinstitut aus der geleisteten Karten- bzw. Kontojahresgebühr oder aus Ihrem Mitgliedsbeitrag. Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gelten für alle Versicherungen.

### § 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person direkt zu. Werden zwei oder mehrere Kreditkarten- bzw. Kontoverträge abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

### § 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungssparten ist in den Vertragsdaten festgelegt.

### § 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherte Person am Tag des Abschlusses eines gültigen Kreditkarten- bzw. Kontovertrages und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkarten- bzw. Kontovertrages.

### § 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind
  - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Pandemien, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - b) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die aktive Teilnahme daran sind nicht versichert.
  - c) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
  - d) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
2. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.
3. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden innerhalb der in den jeweiligen Versicherungssparten genannten Frist der in den Vertragsdaten genannten Stelle anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, AWP jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AWP zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann AWP die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AWP auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

## **§ 6 Wann zahlt AWP die Entschädigung?**

Hat AWP die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

## **§ 7 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?**

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor. AWP tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

## **§ 8 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?**

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AWP zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

## **§ 9 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?**

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## **§ 10 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?**

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

## **Zahlungskartenschutz**

(kurz: VB KS 14 AFF V1)

### **§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?**

Versicherungsschutz besteht für die durch die unberechtigte Nutzung einer gemäß Vertragsdaten versicherten Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte entstandenen finanziellen Verluste (z.B. vom Kartenausgeber geforderter Selbstbehalt) im vereinbarten Geltungsbereich gemäß Vertragsdaten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die finanziellen Verluste höchstens 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung im Service-Center eingetreten sind. Erfolgt der Missbrauch in einem Land mit Fremdwährung, erfolgt die Erstattung der vereinbarten Versicherungssumme in Euro. Für die Entschädigung wird der dem Kreditkartenkonto in Euro belastete Betrag bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe zugrunde gelegt.

### **§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?**

Es gelten grundsätzlich vorrangig die Bedingungen der Kartenemittenten, die der Karteninhaber bei Abschluss des Kartenvertrages mit diesen vereinbart hat. Leistet der Kartenemittent im Schadenfall nachweislich, trotz Widerspruchs des Karteninhabers gegen diese Entscheidung, keine Entschädigung für die unberechtigten Abbuchungen oder fällt ein Selbstbehalt an, so gilt: Kommt die versicherte Kredit- oder sonstige Zahlungskarte abhanden, besteht Versicherungsschutz für die der versicherten Person durch unberechtigte Nutzungen der registrierten Karte(n) nachweislich entstandenen finanziellen Verluste innerhalb des vereinbarten Zeitraums und bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten.

### **§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

1. Für die entstandenen finanziellen Verluste besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Schäden durch eine strafbare Handlung unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen angezeigt und das Abhandenkommen der Kredit- bzw. sonstigen Zahlungskarte dem in den Vertragsdaten genannten Service-Center zur Sperrung der Kreditkarte unverzüglich gemeldet wurde. Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der Kredit- oder sonstige Zahlungskarte geltend zu machen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht
  - a) für Schäden, die durch eine vorsätzliche Verletzung der Verpflichtungen durch den Karteninhaber entstanden sind. Zu den Verpflichtungen gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht der sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) und die unverzügliche Benachrichtigung im Fall des Verlustes der Karte; im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis (ggf. bis zu 100 %) zu kürzen.
  - b) für Schäden durch unberechtigte Nutzungen, die der Kartenaussteller zu vertreten hat;
  - c) für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen einer mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verursacht wurden;
  - d) für sonstige Kosten, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen;
  - e) für unberechtigte Nutzungen, die mehr als 24 Stunden vor der Verlustmeldung an das Service-Center erfolgt sind;
  - f) für unberechtigte Nutzungen durch jede Art von PIN-Nummer-Transaktion (durch Gewaltanwendung, sorgfalts widriges Verhalten oder sonstige Art und Weise).

### **§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?**

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, jedes Abhandenkommen seiner registrierten Kredit- bzw. sonstigen Zahlungskarten unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung dem Service-Center unter der in den Vertragsdaten genannten Telefonnummer mitzuteilen und die Karten sperren zu lassen. Das Service-Center leitet die Sperrung unverzüglich an die jeweiligen kartenausgebenden Unternehmen weiter.
2. Im Fall einer strafbaren Handlung ist die versicherte Person verpflichtet, unverzüglich polizeiliche Anzeige zu erstatten.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Service-Center die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Daten vollständig und korrekt zu übermitteln bzw. zu bestätigen. Änderungen der registrierten Daten sind dem Service-Center unverzüglich mitzuteilen.
4. Die versicherte Person ist verpflichtet, Unterlagen einzureichen, aus denen sich
  - a) das Eigentum der Kredit- bzw. sonstigen Zahlungskarte ergibt;
  - b) die von der Kreditkartengesellschaft bzw. dem Kartenausgeber in Rechnung gestellten Kosten ergeben (Kreditkartenabrechnungen, Kontoauszüge);
  - c) die Sperrung der Karte ergibt.

# Elektronikversicherung

(kurz: VB GHV 14 KI AFF V1)

## § 1 Was ist versichert?

Versichert ist das technische Gerät gemäß Vertragsdaten, das sich im Eigentum der versicherten Person befindet und im Service-Center registriert wurde (= versichertes Gerät). Die Registrierung muss den Gerätetyp, das Modell sowie die Serien- oder IMEI-Nummer beinhalten. Es besteht zudem Versicherungsschutz für die im Nachgang der Straftat durch die unberechtigte Nutzung des Mobiltelefons bzw. Smartphones der versicherten Person nachweislich in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte (Telefon- und Internetgebühren) bis zur in den Vertragsdaten genannten Höhe.

## § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Gerät abhandenkommt durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, ist je Karteninhaber die Registrierung von maximal einem versicherten Gerät möglich. Ein Wechsel des versicherten Geräts beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

## § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versichert sind
  - a) Schäden, die durch Diebstahl (ausgenommen Einbruchdiebstahl und Raub) verursacht werden, wenn das versicherte Gerät unbeaufsichtigt abgelegt oder in abgelegten Kleidungsstücken, abgestellten oder bei einer Beförderungsgesellschaft aufgegebenen Taschen, Koffern oder Rucksäcken aufbewahrt wird;
  - b) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
  - c) Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhafte n Gerätes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art (Ausnahme: Verbindungsentgelte gemäß § 1);
  - d) Schäden an Zubehör;
  - e) Kosten für Software einschließlich Betriebssystem, Datenverluste, externe Datenträger, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen, sonstige Eingabegeräte aller Art.
  - f) Für die Mobiltelefon-Gebühren besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Schaden durch strafbare Handlung unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen angezeigt und das Abhandenkommen des Mobiltelefons der Telefongesellschaft zur Sperrung der SIM-Karte unverzüglich gemeldet wurde.
  - g) Schäden innerhalb von 15 Tagen nach der Registrierung im Service-Center;
  - h) Schäden, die der versicherten Person bei Abschluss des Service-Pakets oder bei der Registrierung des Geräts bekannt sind;
  - i) Diebstahl, Einbruch, Raub oder Plünderung der versicherten Sache, während diese an einen Dritten verliehen wurde;
2. AWP leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden (Ausnahme: Verbindungsentgelte gemäß § 1), insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

## § 4 Welche Leistungen erbringt AWP?

1. Kommt das versicherte Gerät durch ein versichertes Ereignis abhanden, erstattet AWP die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Ersatzgerätes bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten in Form von Geldersatz.
2. Geldersatz bedeutet
  - a) die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gemäß Vertragsdaten.
  - b) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung eines Mobiltelefons durch unbefugtes Benutzen desselben entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß Vertragsdaten.
3. Abweichend von Ziffer 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert begrenzt, wenn die Wiederbeschaffung unterbleibt.
4. Zeitwert ist der Versicherungswert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

## **§ 5 Welche Regelung gilt, wenn ein Gegenstand wiederaufgefunden wird?**

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände (siehe § 2) ermittelt, so hat die versicherte Person dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Hat die versicherte Person den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine Entschädigung gezahlt wurde, so hat die versicherte Person die Entschädigung an den Versicherer zurückzuzahlen.

## **§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?**

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich diese bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Schadenfall unverzüglich telefonisch im Service-Center zu melden.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Abhandenkommen eines registrierten Mobiltelefons den Mobiltelefonanschluss unverzüglich sperren zu lassen.
4. Sofern die versicherte Person eine Ersatzbeschaffung eines versicherten Gerätes getätigt hat, ist sie verpflichtet, dem Versicherer den / die Kaufbeleg / e in Kopie einzureichen.
5. Die versicherte Person ist verpflichtet, einen Eigentumsnachweis für das abhandengekommene versicherte Gerät zu erbringen (z. B. Kaufbeleg, Mobilfunkvertrag).
6. Sind Verbindungsentgelte Gegenstand der Forderung, so ist die versicherte Person verpflichtet, folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) Unterlagen, aus denen sich die von der Telefongesellschaft in Rechnung gestellten Kosten ergeben (Telefonrechnungen bzw. Verbindungsnachweise);
  - b) Nachweis über die Sperrung der SIM-Karte;
  - c) Telefonrechnungen bzw. zumindest Verbindungsnachweise, der der Straftat vorausgegangen sind zwei Monate; die letzten vier Ziffern der gewählten Telefonnummern können geschwärzt werden.

## **§ 7 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?**

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

## **Ticketversicherung**

(kurz: VB TV 14 KI AFF)

### **§ 1 Was ist versichert?**

AWP erstattet den Gesamtpreis der Einzelkarte oder den anteiligen Preis der Dauerkarte / des Abonnements für jede nicht besuchte versicherte Veranstaltung (jeweils inkl. Gebühren) bis zur in den Vertragsdaten genannten Höhe, sofern die Veranstaltung aus einem der in § 3 genannten Gründe nicht besucht werden kann.

### **§ 2 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?**

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit Kauf des Tickets beim Ticket-Service gemäß Vertragsdaten § 1;
- endet mit dem Passieren der Einlasskontrolle für die jeweilige versicherte Veranstaltung.

### **§ 3 Unter welchen Voraussetzungen erstattet AWP den Ticketpreis?**

1. Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Besuch der Veranstaltung entgegenstehen;
2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der mit der versicherten Person im gleichen Haushalt lebende Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern und Enkel der versicherten Person.



#### **§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?**

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) wenn die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt bzw. verschoben wird oder aus anderen, den Veranstalter betreffenden Gründen nicht stattfindet;
- b) für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Anmeldung zu der Veranstaltung bzw. des Versicherungsabschlusses zu rechnen war.

#### **§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?**

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. das / die Original/e der nicht entwerteten Einzel- / Dauerkarte oder des Abo-Ausweises oder die Kopie dieser Dokumente mit einer Bestätigung des Veranstalters über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en, für welche die Einzel- / Dauerkarte bzw. das Abo nicht eingesetzt wurde, einzureichen – bei Einzelkarten unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes, bei Dauerkarten / Abos unverzüglich nach Saisonende;
2. den Versicherungsnachweis bei AWP einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. Tod durch Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisen.

#### **§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?**

Die versicherte Person trägt den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

## **Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen**

Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Telefonisch erreichen Sie uns unter +49.89.6 24 24-460, schriftlich per E-Mail an [service-reise@allianz.com](mailto:service-reise@allianz.com) bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München). Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter [www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde](http://www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde). An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

### Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest, Polizeiprotokoll) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

### Woran sollten Sie denken, wenn Ihr versichertes Gerät durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommt? (Elektronikversicherung)

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, eine Strafanzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Bitte melden Sie das Abhandenkommen eines versicherten Mobiltelefons auch unverzüglich der Telefongesellschaft, damit eine **Sperrung der SIM-Karte** veranlasst werden kann.

### Woran sollten Sie denken, wenn Ihre Kredit- oder sonstige Zahlungskarte abhandenkommt? (Zahlungskartenschutz)

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Bitte melden Sie das Abhandenkommen der Kreditkarte auch unverzüglich dem in den Vertragsdaten genannten Service-Center, damit eine **Sperrung der Kredit- bzw. sonstigen Zahlungskarte** veranlasst werden kann.

Bitte reichen Sie folgende Belege ein:

- eine Kopie des Kontoauszuges, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert;
- Kopie(n) des in dieser Angelegenheit mit dem Kartenaussteller geführten Schriftwechsels und
- eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle

### Was müssen Sie tun, wenn Sie eine Veranstaltung nicht besuchen können? (Ticketversicherung)

Bitte reichen Sie im Schadenfall – bei Einzelkarten unverzüglich nach Eintritt des versicherten Grundes, bei Dauerkarten / Abonnements unverzüglich nach Saisonende – folgende Unterlagen bei cxLoyalty ein:

- **Versicherungsnachweis;**
- das / die **Original/e der nicht entwerteten Einzel- / Dauerkarten bzw. des Abo-Ausweises** oder die Kopie dieser Dokumente mit einer **Bestätigung des Veranstalters** über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en, für welche die Einzel- / Dauerkarte bzw. das Abo nicht eingesetzt wurde;
- Kontoauszug oder Rechnung über die Eintrittskarte/n
- die entsprechenden **Nachweise** für den Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 5, Nr. 3 und 4 AVB TV (z. B. ärztliches Attest).

## Datenschutzhinweise

Entsprechend Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland (Zahlungskartenschutz, Elektronikversicherung, Ticketversicherung) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### 1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland  
Bahnhofstraße 16  
D-85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter [datenschutz-azpde@allianz.com](mailto:datenschutz-azpde@allianz.com).

### 2. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

#### a) Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

**Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

#### b) Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen oder eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt (Art. 9 Abs. 2 DSGVO).

### **aa) Verarbeitung Ihrer besonderen Kategorien personenbezogener Daten**

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören. Dies sind z.B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen Gesundheitsdaten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Rahmen des Schadenformulars hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Schadenfalls bereits abgeschlossen, können z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

### **bb) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht**

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z.B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

### **3. An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?**

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z.B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister...), andere Versicherer oder Rückversicherer.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### **4. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von 3 bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z.B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 volle Jahre.

### **5. Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben das Recht über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

#### **Widerspruchsrecht**

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

## 2. Beantragung von Notfallbargeld

Die Leistung Notfallbargeld wird über die Systeme von Western Union erbracht. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde die jeweils geltenden Bestimmungen und Verfahrensvorschriften des Western Union Money Transfer Service einhalten. Kopien der gültigen Bestimmungen findet der Kunde auf der Rückseite des Formulars „Geld in Empfang nehmen“, das er ausfüllen muss, wenn er den Überweisungsbetrag abheben möchte. Dabei ist zu beachten, dass Western Union und seine Vertreter sich das Recht vorbehalten, eine Überweisung nicht zu bearbeiten oder auszuzahlen, wenn der Kunde der Ansicht ist, dass diese geltendes Recht oder die Mitgliedschafts- oder Verfahrensvorschriften von Western Union verletzen könnten.

Das übliche Prozedere von Western Union ist, die Mitglieder über die Angaben zu informieren, die notwendig sind um das Formular „Geld in Empfang nehmen“ auszufüllen, sowie darüber, dass es notwendig ist, dass der Kunde seine Identität hinreichend belegt. Normalerweise handelt es sich bei den notwendigen Informationen unter anderem um die unten aufgeführten Punkte.

Dabei ist zu beachten, dass die unten stehenden Informationen nur eine Richtlinie darstellen, und dass Mitglieder sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden einschlägigen Voraussetzungen und Verfahren von Western Union erkundigen und diese erfüllen müssen.

Nach Maßgabe der gültigen Geschäftsbedingungen von Western Union müssen Mitglieder folgendes bestätigen:

- Ihren vollständigen Namen und die gegenwärtige / ständige Anschrift innerhalb der gebietsmäßigen Grenzen;
- Den vollständigen Namen des Absenders der Überweisung;
- Das Land, in dem die Überweisung getätigt wurde, Deutschland;
- Den ungefähren Betrag der Überweisung;
- Hinreichende Legitimationsdokumente, gemäß den Bestimmungen von Western Union. Western Union wird die Mitglieder darüber informieren, welche Arten der Legitimation akzeptiert werden. Sollte der Kunde seine Ausweisunterlagen verloren haben, oder sollten diese gestohlen worden sein, wird der Kundendienst den Kunden beraten, wie er seinen Vorschuss abheben kann.

## 3. Versicherungsbedingungen GiroPRIVILEG SILBER (nur Türöffnungsservice/Schlüsseldienst) und GiroPRIVILEG GOLD (Handwerkernotfallservice inkl. Türöffnungsservice/Schlüsseldienst)

**Abdruck der Allgemeine Bedingungen der Inter Partner Assistance S. A., Direktion für Deutschland, für die Versicherung von Immobilien-Schutzbriefleistungen am ständigen Wohnsitz im örtlichen Geltungsbereich.** Dieses Dokument beinhaltet die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, der INTER PARTNER ASSISTANCE S. A., Direktion für Deutschland, die zugunsten der Gruppenversicherung für die Sparkasse Lüneburg erstellt wurden. Inter Partner Assistance S. A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, ist der Versicherer dieses Gruppenversicherungsvertrages, der den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. AXA Assistance Deutschland GmbH wurde vom Versicherer mit der Schadensregulierung beauftragt und kann im Schadensfall über die zur Verfügung gestellte Servicrufnummer erreicht werden.

### 1. Begünstigte Personen, versicherter Haushalt

Der Versicherungsschutz besteht sowohl für die Inhaber eines GiroPRIVILEG SILBER- bzw. GOLD-Kontos der Sparkasse Lüneburg, die Zugriff auf die Leistungen des Immobilien-Schutzbriefes des Versicherers erhalten, als auch für diejenigen Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und dortgemeldet sind (begünstigte Person).

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Versicherungsfälle, die am Haushalt der begünstigten Person am ständigen Hauptwohnsitz des oben genannten Inhabers des Mehrwertkontos GiroPRIVILEG SILBER und GOLD im Einzugsgebiet der Sparkasse Lüneburg, An der Münze 4–6, 21335 Lüneburg (Lüneburg und 50 km im Umkreis von Lüneburg) eintreten. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit im örtlichen Geltungsbereich (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

## **2. Versicherungsumfang**

- 2.1 Begünstigte Personen bzgl. des Mehrwertkontos GiroPRIVILEG GOLD haben Anspruch auf folgende Leistungen:
- 2.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal 500,00 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherer beauftragt den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von 500,00 EUR hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
- 2.3 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Ziffer 2 ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr je versicherten Haushalt gemäß Ziffer 1.
- 2.4 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
- 2.4.1 die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorliegen und
- 2.5 2 wenn der Leistungsanspruch durch eine begünstigte Person bei der 24-Notrufzentrale der AXA Assistance tatsächlich geltend gemacht wird.
- 2.5.1 Schlüsseldienst im Notfall  
Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, organisiert der Versicherer das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernimmt die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. 500,00 EUR je Versicherungsfall. Für begünstigte Personen des Mehrwertkontos GiroPRIVILEG SILBER ist der Betrag für den Schlüsseldienst im Notfall unter gleichen Bedingungen auf max. 100,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 2.6 Rohrreinigungsdienst im Notfall (nur GiroPRIVILEG GOLD)  
Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- 2.7 Sanitär-Installateurdienst im Notfall (nur GiroPRIVILEG GOLD)  
Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes und übernimmt die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- 2.8 Elektroinstallateur-Dienst im Notfall (nur GiroPRIVILEG GOLD)  
Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes und übernimmt die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- 2.9 Heizungs-Installateurdienst im Notfall (nur GiroPRIVILEG GOLD)
- 2.9.1 Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt organisiert der Versicherer den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernimmt die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.
- 2.9.2 Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 Stunden behebbar ist, stellt der Versicherer maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung,
- 2.9.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes gem. Ziffer 2.9.1 und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte gem. Ziffer 2.9.2 bis zu insgesamt 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- 2.9.4 Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.
- 2.10 Ausfall der Wohnung (nur GiroPRIVILEG GOLD)  
Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar -oder Wasserschaden unbewohnbar, organisiert der Versicherer
- 2.10.1 eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis max. 75,00 EUR pro Nacht.
- 2.10.2 die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- 2.10.3 die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
- 2.10.4 die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernimmt für gemäß Ziffer 2.10 entstehenden Kosten bis max. 500,00 EUR je Versicherungsfall.

- 2.11 Entfernung von Wespennestern (nur GiroPRIVILEG GOLD)  
Der Versicherer übernimmt die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernimmt die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. 500,00 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
  - 2.11.1 sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
  - 2.11.2 die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.
- 2.12 Einbruch (nur GiroPRIVILEG GOLD)  
Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisiert der Versicherer
  - 2.12.1 die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst
  - 2.12.2 provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb
 die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernimmt für gemäß Ziffer 2.12 entstehenden Kosten bis max. 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- 2.13 Dachbeschädigungen durch Sturm (nur GiroPRIVILEG GOLD)
  - 2.13.1 Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die entstehenden Kosten bis max. 500,00 EUR je Versicherungsfall.  
Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen.

### 3. Risikoausschlüsse

- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- 3.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Personen gemäß Ziffer 1;
  - 3.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
  - 3.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
  - 3.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
  - 3.5 an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern.
  - 3.6 außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist (Gefahrguttragung).

### 4. Obliegenheiten

- Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 4.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallrufnummer anzuzeigen;
  - 4.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - 4.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - 4.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - 4.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - 4.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
  - 4.7 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 4.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die begünstigte Person); es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.



## **6. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die begünstigte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die begünstigte Person wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **7. Haftungsausschluss**

Der Versicherer und die AXA Assistance haften nicht für die Qualität der von den Dienstleistungsbetrieben geleisteten Arbeiten sowie für Verzögerungen oder Verhinderungen bei Erbringung der Leistungen gemäß Ziffer 2. Darüber hinaus können der Versicherer und die AXA Assistance nicht für Schäden, die von den Dienstleistungsbetrieben verursacht wurden, haftbar gemacht werden. Das Eingreifen des Versicherers bzw. der AXA Assistance hat nur zum Ziel, der begünstigten Person durch Vermittlung eines Dienstleisters weiter zu helfen.

## **8. Abtretung**

Die Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **9. Ansprüche gegenüber Dritten**

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Notreparaturen aus diesem Versicherungsvertrag besteht nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

## **10. Anzeigen und Willenserklärungen**

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Versicherer als zugegangen, sobald sie der AXA Assistance Deutschland GmbH zugegangen sind.

## **11. Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht**

11.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

11.2 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

## **Datenschutzinformationen der Inter Partner Assistance S.A. gemäß Art. 13 DSGVO**

### **Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO**

Hiermit möchten wir Sie über bestimmte Aspekte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags, in dessen Rahmen Sie als versicherte Person versichert sind und bezüglich dessen der Versicherungsschutz (ggf. inklusive Assistance-Leistungen) durch die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, gewährt wird, informieren. Bitte beachten Sie, dass wir, wenn wir Ihre gesundheitsbezogenen Daten verarbeiten müssen, hierfür Ihre Einwilligung benötigen. In einem solchen Fall werden wir Sie gesondert um eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

#### **1. Verantwortlicher**

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten.

#### **2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben anderer Gesetze. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in bestimmten Fällen Ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, soweit sie uns gegenüber erteilt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir gesundheitsbezogene Daten verarbeiten müssen. In diesem Fall werden wir von Ihnen eine Einwilligung in die Verarbeitung solcher Daten sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht einholen.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag (inklusive darin ggf. vorgesehener Assistance-Leistungen) ergebenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Diese Daten werden uns teilweise durch den Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages angegeben und teilweise uns von Ihnen selbst im Schadensfall mitgeteilt.

Teilweise verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Dies betrifft zum Beispiel Verpflichtungen, die sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ergeben, aus Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche oder aus unserer Beratungspflicht. Wenn wir Ihre Daten auf einer anderen als einer der genannten Rechtsgrundlagen verarbeiten wollen, werden wir Sie hierüber vorab gesondert informieren.

In Ausnahmefällen werden wir Ihre Daten zur Wahrung Ihrer lebenswichtigen Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO verarbeiten. Schließlich verarbeiten wir Ihre Daten in manchen Fällen auf der Grundlage berechtigter Interessen von uns oder Dritter im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (zum Beispiel zu Marketingzwecken, zu Meinungsumfragen, zur Verhinderung von Straftaten und zur Gewährleistung unserer IT-Sicherheit). Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen verarbeiten, haben Sie das Recht gegen diese Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt für die Durchführung des Gruppenversicherungsvertrages inkl. darin gegebenenfalls enthaltener Assistance-Dienstleistungen (im Folgenden „Gruppenversicherungsvertrag“) (also zum Beispiel zur Prüfung ob und in welchem Umfang ein Versicherungsfall gegeben ist) sowie für die Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und im Leistungsfall zur Gewährung von Versicherungsschutz und ggf. Assistance-Leistungen erforderlich. Wir werden Ihnen bei der Abfrage von personenbezogenen Daten jeweils mitteilen, ob diese zur Durchführung des Versicherungsschutzes erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten von Ihren Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertrag umfasst ist. Ohne diese Daten werden wir im Regelfall keinen Versicherungsschutz bieten und keine Assistance-Leistungen erbringen können.

Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten kann auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarung an folgende Stellen erfolgen:

- Finanzamt;
- Banken;
- externe Dienstleister und Postdienstleister;
- Rechtsberater;
- Behörden;
- Gerichte und Strafverfolgungsbehörden;
- Rückversicherer;
- andere Unternehmen der AXA-Gruppe, wie zum Beispiel die AXA Assistance Deutschland GmbH und die Inter Partner Assistance Service GmbH.

### **3. Datenübermittlung in Drittstaaten**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, erfolgt die Übermittlung, soweit dem Drittland durch die Kommission der Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sofern Sie sich in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten und uns von dort aus mit der Erbringung von Versicherungs- oder Assistance-Leistungen beauftragen, dürfen wir personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten, zur Erbringung und Organisation unserer Leistungen an Dienstleister in diesem Land auch dann übermitteln, wenn Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben oder dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen oder der lebenswichtigen Interessen einer anderen versicherten Person erforderlich ist und Sie bzw. die andere versicherte Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, eine entsprechende Einwilligung zu erteilen.

#### 4. Speicherdauer

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten und sensible Informationen nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke notwendig ist. Auch kann es sich ergeben, dass wir personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahren, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Schließlich werden wir Ihre Daten speichern, soweit wir auf Grund entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel durch handels- oder steuerrechtliche Vorschriften oder auf Grund der Vorgaben des Geldwäscherechts, gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

#### 5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Ihre Daten berichtigen oder – unter gewissen gesetzlich definierten Voraussetzungen – löschen zu lassen oder die Verarbeitung zu beschränken. Auch haben Sie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen.

Außerdem haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die auf der Wahrung berechtigter Interessen beruhende Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen über Sie bei uns gespeichert sind, oder wenn Sie andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer Daten haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

#### **Inter Partner Assistance S.A.**

##### **Direktion für Deutschland**

Colonia-Allee 10-20

51067 Köln

Tel.: **+49 (0)221 - 802 47-000**

E-Mail: **datenschutz@axa-assistance.de**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, zu Händen des Datenschutzbeauftragten, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln oder per E-Mail unter

**datenschutzbeauftragter@axa-assistance.de.**

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen auch bei Rückfragen betreffend die vorliegende Erklärung zur Verfügung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, können Sie sich bei dem oben genannten Datenschutzbeauftragten oder einer Aufsichtsbehörde beschweren.

Die Kontaktdaten der nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde lauten:

#### **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz**

##### **Nordrhein-Westfalen**

Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

#### 6. Aktualisierungen

Diese Datenschutzinformationen werden überarbeitet, soweit wir die Zwecke oder Art und Weise der Datenverarbeitung ändern oder falls der Gesetzgeber bzw. die Anwendungspraxis einer Aufsichtsbehörde Änderungen erforderlich macht.

Sie können eine aktuelle Version der Datenschutzinformationen jeweils auf unserer Webseite finden:

**www.axa-assistance.de** unter dem Menüpunkt „Datenschutz“.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Datenschutzinformationen auch gerne per Post zu.

